rechtswidrige Tat

liegt vor, wenn ein strafrechtlich tatbestandsmäßiges Verhalten vorliegt, dass nicht durch Rechtsfertigungsgründe gerechtfertigt ist. Eine Schuld muss dabei nicht vorliegen. Der Begriff spielt sehr oft eine Rolle, unter anderem bei Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB).